

**Auszug aus der Friedhofssatzung**  
**für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ganderkesee**  
**Stand 01.01.2011**

**§ 8**  
**Ruhezeiten**

Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre, für bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorbene Kinder 10 Jahre.

**Reihengrabstätten**

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit (25 Jahre) vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Die Aufforderung zum Abräumen eines Reihengrabes wird 6 Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf der jeweiligen Grabstätte oder öffentlich bekannt gemacht.

(2) Bei einer Reihengrabstätte und einer Urnenreihengrabstätte ist Nutzungsberechtigter der Empfänger bzw. der Besitzer der Bescheinigung über die Verleihung des Nutzungsrechts oder der Quittung über die Bezahlung der Gebühr für das Nutzungsrecht.

(3) Stirbt der Erwerber eines Reihengrabes während der Dauer des Nutzungsrechts, so wird das Nutzungsrecht auf die Rechtsnachfolge der Angehörigen übertragen.

(4) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche oder Urne beigesetzt werden.

**§ 13**  
**Wahlgrabstätten im Rasenfeld für Erdbestattungen und Urnenbestattungen**

(1) Wahlgrabstätten im Rasenfeld werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer des Nutzungsrechts vergeben. Das Bepflanzen ist nicht gestattet. Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung auf Antrag und für die gesamte Wahlgrabstätte gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührensatzung verlängert werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Wahlgrabstätten im Rasenfeld. Darüber hinaus findet § 17a Abs. 3 auch für Wahlgrabstätten im Rasenfeld Anwendung.

(3) Als Grabzeichen werden auf Wahlgrabstätten im Rasenfeld für Erdbestattungen nur freistehende Grabsäulen, sog. Stelen, verwendet. Als Grabzeichen für Wahlgrabstätten im Rasenfeld für Urnenbestattungen werden nur Liegekissen oder die Gravur auf der zentralen Stele verwendet. Die Beschaffung der Grabzeichen erfolgt durch den Friedhofsträger, die Kosten werden dem Nutzungsberechtigten gesondert in Rechnung gestellt. Zugelassen sind Stelen aus Krensheimer Muschelkalk, rotem Wesersandstein, Badiligo Marmor und grünem Dolomit.

**Höchstmaße für Grabdenkmäler:**

Es sind zugelassen Stelen in folgendem Maßverhältnis:

Bis 1 Meter Höhe Verhältnis Breite zur Höhe 1 : 2

Über 1 Meter Höhe Verhältnis Breite zur Höhe 1 : 3

Die Mindesthöhe beträgt 0,90 Meter. Die Mindeststärke beträgt 0,14 Meter.

Die Mindestbreite beträgt mind. 0,40 Meter.

Als Bearbeitungsarten sind Scharrieren, Stocken, Spitzen, Beilen, Flammen und andere handwerkliche Arbeitsarten zugelassen. Nur die Oberfläche einer erhabenen Schrift und eines erhabenen Ornamentes dürfen poliert werden. Im übrigen ist Schliff und Politur unzulässig.

Nicht zulässig sind:

- a) Findlinge
- b) Sogenannte Felsen
- c) Schriften mit einzeln aufgesetzten Metallbuchstaben, mit Ausnahme von eingetriebener Bleischrift
- d) Ausgemalte Schriften

**§ 14**

## **Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, bei reinen Wahlgrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 10 Jahre, gerechnet vom Tage der Verleihung an. Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührenordnung verlängert werden. Über das Nutzungsrecht wird ein Grabschein ausgestellt. Der Gemeindegemeinderat ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern.

(2) Überschreitet bei einer Bestattung die Ruhezeit (vgl. § 8) die noch laufende Nutzungszeit der Grabstätte, so ist das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum zu verlängern und zwar für alle dazugehörigen Grabstellen. Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Gebührensatzung.

(3) In einem Wahlgrab dürfen der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden.

Als Angehörige im Sinne dieser Satzung gelten:

- a) der Ehegatte des Nutzungsberechtigten,
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister,
- c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen,
- d) der Lebenspartner, der mit dem Verstorbenen in eheähnlicher Gemeinschaft gelebt hat.

Die Bestattung anderer Personen bedarf neben der Zustimmung des Nutzungsberechtigten zusätzlich der Einwilligung des Gemeindegemeinderates.

(4) Wahlgrabstätten können nur in Ausnahmefällen auf Antrag geteilt werden.

(5) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich und muss von allen Nutzungsberechtigten schriftlich erklärt werden.

(6) Bei Teilung oder Verzicht sind die betreffenden Grabstellen vollständig abzuräumen, d.h. Grabmale und Bepflanzungen sind von der Grabstätte zu entfernen und zu entsorgen. Ein Recht auf Erstattung bereits entrichteter Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

## **§ 15**

### **Urnenreihengrabstätten**

(1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne vergeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Urne beigesetzt werden.

(2) Bei einer Reihengrabstätte und einer Urnenreihengrabstätte ist der Nutzungsberechtigte der Empfänger bzw. der Besitzer der Bescheinigung über die Verleihung des Nutzungsrechts oder der Quittung über die Bezahlung der Gebühr für das Nutzungsrecht.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten.

## **§ 16**

### **Entfällt**

## **§ 17**

### **Urnenwahlgrabstätten**

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 30 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

(3) In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

#### **§ 17a**

##### **Reihengrabstätten im Rasenfeld**

(1) Reihengrabstätten im Rasenfeld sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Leiche oder Urne vergeben werden. In einer Reihengrabstätte im Rasenfeld kann nur eine Leiche oder Urne beigesetzt werden.

(2) Auf Reihengrabstätten im Rasenfeld werden nur bündig im Erdboden verlegte Grabzeichen verwendet. Die Beschaffung der Grabzeichen erfolgt durch den Friedhofsträger, die Kosten werden dem Nutzungsberechtigten gesondert in Rechnung gestellt.

(3) Die gärtnerische Ausgestaltung der Grabstelle und Einfassungen jeder Art sind nicht gestattet. Das Niederlegen von Grabschmuck ist nur an der dafür vorgesehenen Stelle zulässig. Die Gestaltung und Pflege der Anlage ist Angelegenheit der Friedhofsverwaltung.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten bzw. Urnenreihengrabstätten auch für Reihengrabstätten im Rasenfeld.

#### **§ 17b**

##### **Gemeinschaftsgrabstätten im Rasenfeld**

(1) Gemeinschaftsgrabstätten sind für namenlose Bestattungen vorgesehene Flächen ohne jegliche Kennzeichnung. Die Beisetzung wird an einer nur der Friedhofsverwaltung bekannten Stelle vorgenommen. In einer Grabstelle kann nur eine Leiche oder Urne beigesetzt werden.

(2) Das Begehen der Bestattungsfläche, die gärtnerische Ausgestaltung sowie das Aufstellen eines Grabdenkmals oder Gedenkzeichens sind nicht gestattet. Das Niederlegen von Grabschmuck ist nur an der dafür vorgesehenen Stelle zulässig. Die Gestaltung und Pflege der Anlage ist Angelegenheit der Friedhofsverwaltung.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten bzw. Urnenreihengrabstätten auch für Gemeinschaftsgrabstätten im Rasenfeld.

#### **§ 17c**

##### **Urnenreihengrabstätten im Rasenfeld unter den Bäumen**

(1) Urnenreihengrabstätten im Rasenfeld unter den Bäumen sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne vergeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Urne beigesetzt werden.

(2) Im Bereich der Reihengrabstätten im Rasenfeld unter den Bäumen werden die Namen der Verstorbenen sowie die Geburts- und Sterbedaten auf einem zentralen Gedenkstein aufgeführt. Die Gravur des Gedenksteins erfolgt durch den Friedhofsträger, die Kosten werden dem Nutzungsberechtigten gesondert in Rechnung gestellt. Weitere Grabzeichen sind nicht erlaubt.

(3) Die gärtnerische Ausgestaltung der Grabstelle und Einfassungen jeder Art sind nicht gestattet. Das Niederlegen von Grabschmuck ist nur an der dafür vorgesehenen Stelle zulässig. Die Gestaltung und Pflege der Anlage ist Angelegenheit der Friedhofsverwaltung.

(4) Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen dürfen nicht verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern. Eine Umbettung dieser Urnen ist nicht vorgesehen.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Urnenreihengrabstätten auch für die Urnenreihengrabstätten im Rasenfeld unter den Bäumen.

(6) Umbettungen sind nicht möglich.

## **§ 17d**

### **Urnenwahlgrabstätten im Rasenfeld unter den Bäumen**

- (1) Urnenwahlgrabstätten im Rasenfeld unter den Bäumen werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 30 Jahren vergeben.
- (2) In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Urnenwahlgrabstätten sowie die Vorschriften für Urnenreihengrabstätten im Rasenfeld unter den Bäumen auch für die Urnenwahlgrabstätten im Rasenfeld unter den Bäumen.
- (4) Umbettungen sind nicht möglich.

## **§ 19**

### **Anlage und Unterhaltung der Grabstätten**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Wegen der Gestaltung im einzelnen wird auf die dieser Friedhofssatzung anliegenden Richtlinien verwiesen, die Bestandteil dieser Satzung sind. Weitergehende besondere Gestaltungsvorschriften für Teile des Friedhofes werden in besonderen Bestimmungen geregelt.
- (2) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instand gehalten werden. Der Nutzungsberechtigte kann die Grabstätte selbst pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen.  
Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften, die dieser Friedhofssatzung anliegen, hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck.  
Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (3) Bei einer Grabstätte ist der Nutzungsberechtigte und nach seinem Tode der Rechtsnachfolger im Nutzungsrecht für die Anlage und Pflege der Grabstätte verantwortlich und gegenüber der Kirchengemeinde verpflichtet. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
- (4) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, kann der Gemeindegemeinderat nach erfolgloser Abmahnung auf Kosten des Nutzungsberechtigten das Grabmal entfernen und die Grabstelle einebnen lassen. Unberührt bleibt das Recht des Gemeindegemeinderats zur Rücknahme des Nutzungsrechts nach Art. 7 § 2 des Gesetzes betr. die Benutzung der Kirchenstühle und Grabstellen vom 16.12.1864 i. d. F. vom 07.02.1913/15.02.1928. Grabmale können nur gemäß § 23 entfernt werden.
- (5) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (7) Auf dem Grab befindliche Nummernschilder oder -steine dienen der Gewährleistung des Auffindens der Leichen und Aschenreste. Beschaffung und Aufstellung der Nummernschilder oder -steine liegen im Verantwortungsbereich des Friedhofsträgers. Analog dessen befinden sie sich auch in seinem Eigentum und dürfen von dem Grabe nicht unbefugt entfernt werden.

## **§ 19b**

### **Abteilungen mit besonderen Gestaltungsfreiheiten für Grabmale**

(1) In Abteilungen mit besonderen Gestaltungsfreiheiten unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten den Nutzungsberechtigten, unbeschadet der Richtlinien über die Gestaltung der Grabmale.

(2) Einzelgräber dürfen vollständig mit einer Grabplatte bedeckt werden. Mehrstellige Wahlgrabstätten dürfen bis zu 2/3 mit Grabplatten bedeckt werden.

(3) Für die Entfernung und Entsorgung der Grabplatten nach Ablauf des Nutzungsrechts kommt der Nutzungsberechtigte auf.

(4) Für Schäden an Grabplatten, die durch Arbeiten an Nachbargräbern entstehen, übernimmt die Kirchengemeinde keine Haftung.  
Ablauf der Frist kann der Gemeindekirchenrat die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.

### **Auszug aus der Friedhofsgebührensatzung Stand 01.01.2011**

#### **§ 4 Gebühren**

##### ***(I) Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstellen***

###### ***1. Reihengrabstellen***

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| a) | Reihengrabstellen (Sargbestattung)<br>für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr (Nutzungsrechtsdauer 25 Jahre) | 585,00 € |
| b) | Urnenreihengrabstellen<br>(Nutzungsrechtsdauer 25 Jahre)   | 380,00 € |

###### ***2. Wahlgrabstellen***

- |    |   |            |
|----|---|------------|
| a) | Wahlgrabstellen (Sargbestattung)<br>für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr<br>(Nutzungsrechtsdauer 10 Jahre) | 170,00 €   |
| b) | Wahlgrabstellen (Sargbestattung)<br>für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr<br>(Nutzungsrechtsdauer 30 Jahre)  | 930,00 €   |
| c) | Urnen-Wahlgrabstellen<br>(Nutzungsrechtsdauer 30 Jahre)   | 1.020,00 € |

###### ***3. Reihengrabstellen im Rasenfeld***

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| a) | Reihengrabstelle (Sargbestattung) – pflegefreies Grab<br><br>Gebühr zzgl. Liegekissen oder Gravur im Gedenkstein<br>(Nutzungsdauer 25 Jahre) | 910,00€  |
| b) | Urnen-Reihengrabstelle – pflegefreies Grab<br>Gebühr zzgl. Liegekissen oder Gravur im Gedenkstein<br>(Nutzungsrechtsdauer 25 Jahre)          | 560,00 € |
| c) | Gemeinschaftsgrabstelle (Sargbestattung) – pflegefreies Grab<br>namenlos (Nutzungsrechtsdauer 25 Jahre)                                      | 910,00 € |

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| d) | Urnen-Gemeinschaftsgrabstelle – pflegefreies Grab<br>namenlos(Nutzungsrechtsdauer 25 Jahre )   | 560,00 € |
| e) | Urnenreihengrabstelle im Rasenfeld unter den Bäumen<br>pflegefreies Grab - Gebühr zuzüglich Gravur Gedenkstein<br>(Nutzungsrechtsdauer 25 Jahre) | 865,00 € |

#### **4. Wahlgrabstellen im Rasenfeld**

- |    |  |            |
|----|--|------------|
| a) | Wahlgrabstellen im Rasenfeld (Sargbestattung) – pflegefreies Grab<br>Gebühr zzgl. Stele für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr<br>(Nutzungsrechtsdauer 30 Jahre) | 1.350,00 € |
| b) | Urnen-Wahlgrabstellen im Rasenfeld – pflegefreies Grab<br>Gebühr zuzüglich Liegekissen oder Gravur im Gedenkstein<br>(Nutzungsrechtsdauer 30 Jahre)                        | 870,00 €   |
| c) | Urnenwahlgrabstelle im Rasenfeld unter den Bäumen<br>pflegefreies Grab - Gebühr zuzüglich Gravur Gedenkstein<br>(Nutzungsrechtsdauer 30 Jahre)                             | 1.320,00 € |

### **II. Bestattungsgebühren**

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| a) | Herstellung eines Grabes für Verstorbene bis zum<br>295,00 €<br>vollendeten 5. Lebensjahr (Sargbestattung) |          |
| b) | Herstellung eines Grabes für Verstorbene vom<br>vollendeten 5. Lebensjahr (Sargbestattung)                 | 445,00 € |
| c) | Herstellung eines Urnengrabes  | 215,00 € |

### **III. Sonstige Gebühren**

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| a) | Entgelt für Kirchen- und Kapellenbenutzung<br>zur Abhaltung einer Trauerfeier  | 210,00 € |
| b) | Benutzung des Kapellen-Vorraumes<br>(ohne vorherige Trauerfeier in der Friedhofskapelle)   | 55,00 €  |
| c) | Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Gemeindegemeinderat die zu entrichtende Gebühr von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest. |          |